

§ 12 Veröffentlichungspflichten

Geschäftsverteilungspläne, Organigramme und Aktenpläne sind nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. Die öffentlichen Stellen sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Soweit möglich hat die Veröffentlichung in elektronischer Form zu erfolgen. § 4 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

1 Geschäftsverteilungs- und Organisationspläne

Nach der Gesetzesbegründung (vgl. [Landtagsdrucksache 13/1311](#), Begründung zu § 12 IFG NRW) schreibt § 12 IFG NRW den öffentlichen Stellen eine aktive Informationspolitik vor. Damit soll den Bürgerinnen und Bürgern ein Überblick über Aufbau, Kommunikationsbeziehungen, Weisungsbefugnisse, Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmungen innerhalb einer öffentlichen Stelle ermöglicht werden. Der zunehmende Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik bei öffentlichen Stellen ist nach der Gesetzesbegründung auch bei den Veröffentlichungspflichten nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu nutzen, etwa durch Veröffentlichung der Pläne im Internet.

Aus dieser Zielsetzung ergibt sich, dass nur eine Bekanntgabe der Geschäftsverteilungs- und Organisationspläne einschließlich der Namen der für die jeweilige Aufgabenerfüllung eingesetzten Beschäftigten der Veröffentlichungspflicht entspricht. Nur so kann dem Gebot der Transparenz der Verwaltungstätigkeit angemessen Rechnung getragen werden. So-

wohl das Ziel der Transparenz als auch das Ziel bürgerlichen Mitwirkens erfordern, dass die zur Verfügung gestellten Informationen möglichst originär, direkt und unverfälscht veröffentlicht werden (vgl.

[Landtagsdrucksache 13/1311](#), Begründung Allgemeiner Teil).

Auch für den Fall, dass Geschäftsverteilungs- und Organisationspläne im Einzelnen personenbezogene Angaben über die Beschäftigten im Sinne des § 9 Abs. 3 erster Halbsatz IFG NRW enthalten, ist bei einer Veröffentlichung § 12 Satz 1 IFG NRW die speziellere Rechtsgrundlage. Ob ausnahmsweise schutzwürdige Belange von einzelnen Beschäftigten der Veröffentlichung entgegenstehen (§ 9 Abs. 3 letzter Halbsatz IFG NRW), muss im Einzelfall geprüft werden. Ein solcher Fall ist dann anzunehmen, wenn schwerwiegende Gründe für die Geheimhaltung vorgetragen werden, wie etwa die drohende Gefahr für hochrangige Rechtsgüter (z. B. Leben oder Gesundheit). Die Offenbarung betrifft alle Beschäftigten in gleichem Umfang. Auf eine Veröffentlichung von Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann von vorneherein lediglich dann verzichtet werden, wenn die betreffenden Personen ausschließlich verwaltungsinterne Aufgaben übernehmen und gegenüber Außenstehenden nicht in Erscheinung treten.

Für die Veröffentlichung von Aktenplänen und Geschäftsverteilungsplänen findet sich ein [Beispiel auf der Homepage der LDI NRW](#) aber auch anderer Landesbeauftragten.

2 Vorlesungsverzeichnisse bzw. Stundenpläne

Hochschulen und Schulen haben generell keine Geschäftsverteilungspläne. Ihre Vorlesungsverzeichnisse bzw. Stundenpläne sind jedoch vergleichbare Darstellungen darüber, welche Lehrenden oder Lehrkräfte was lehren oder unterrichten und wie diese erreichbar sind. Insoweit ist der Begriff „Geschäftsverteilungsplan“ im Sinne der Transparenz öffentlicher Stellen weit auszulegen. Somit sind durchaus auch in diesen Bereichen die Daten der in Schulen und Hochschulen tätigen Personen in die Rege-

lung des § 12 IFG NRW einbezogen. In Verbindung mit § 9 Abs. 3 IFG NRW können also Namen (Vor- und Familiennamen), Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Rufnummer sowie die (dienstliche) E-Mail-Adresse der Beschäftigten im Rahmen der Internetpräsenz offenbart werden. Einer Einwilligung der Beschäftigten vor Veröffentlichung der Daten bedarf es dabei nicht. Insoweit schränkt § 12 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 IFG NRW das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Eine geplante Veröffentlichung ist den Beschäftigten jedoch vorab zur Kenntnis zu geben, so dass sie Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, ob einer Veröffentlichung schutzwürdige Belange i.S.v. § 9 Abs. 3 IFG NRW entgegenstehen

3 Veröffentlichung anderer Informationen

Grundsätzlich dürfen und sollten öffentliche Stellen allgemein zugängliche Informationen, also alle bei ihr vorhandenen Informationen in elektronischer Form (z.B. Homepage) veröffentlichen, die auch uneingeschränkt bei einem einzelnen konkreten Antrag auf Informationszugang bekannt zu geben wären. Mit einer solchen Veröffentlichung ist es möglich, Informationssuchenden einen schnellen und leichten Zugang zu der gewünschten Information zu eröffnen. Außerdem wird durch die elektronische Veröffentlichung der Verwaltungsaufwand bei Einzelanfragen erheblich vermindert. Für Verzeichnisse, aus denen sich vorhandene Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen, ist die Veröffentlichung ausdrücklich in § 12 Satz 2 IFG NRW vorgegeben. Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) hat in diesem Zusammenhang in ihrer 13. Sitzung am 12.12.2006 die [EntschlieÙung „Transparenz der Verwaltung im Internet: Eigeninitiative ist gefragt!“](#) gefasst.